



HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05992**
Datum: 30.08.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: CDU-Fraktion, CDU

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	20.09.2006	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zur finanziellen Be-/Entlastung der Stadt Halle durch die Einführung des SGB II im Jahr 2005

Die vom kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zu tragenden Ausgaben sollen u. a. finanziert werden durch die Entlastung der Stadt Halle im Bereich der Sozialhilfe, Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, der quotalen Beteiligung des Bundes mit 29,1 % und der Weitergabe der Mittel des Landes aus eingespartem Wohngeld an die Kommunen. Insgesamt sollten durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Einsparungen bei den Kommunen erzielt werden.
Deshalb fragen wir:

**Wie sieht die detaillierte Einnahme- und Ausgabenbilanz der Stadt Halle im Jahr 2005 - bezogen auf alle Änderungen durch die Einführung des SGB II - aus?
Bitte die Bilanz mit den entsprechenden Unterabschnitten aufstellen.**

gez.
Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Antwort der Stadtverwaltung

Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zur finanziellen Be-/Entlastung der Stadt Halle durch die Einführung des SGB II im Jahr 2005

Als Anlage erhalten Sie die Übersicht der Entwicklung Einnahme und Ausgabe der Unterabschnitte der Sozialhilfe sowie die Unterabschnitte 4000 und 4050 die durch die gesetzlichen Änderungen tangiert werden.

Für 2005 ergibt sich eine Entlastung der Stadt gegenüber 2004 in Höhe von 13,6 Mio. €. Bemerkt werden muss dazu jedoch, dass sich ein reales Bild der Ent-/oder Belastung der Stadt erst im Vergleich mit 2006 oder gar noch später zeichnen lässt.

Einnahmen

1. Bei den Einnahmen sind im Jahr 2005 noch Beträge für das Haushaltsjahr 2004 enthalten.

2. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des SGB II wurde geregelt, dass der Bund die Kommunen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung an ALG II-Empfänger in den Jahren 2005 und 2006 um 29,1% entlastet.

Für das Jahr 2007 soll gemäß § 46 Abs. 7 SGB II der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) durch Bundesgesetz neu geregelt werden. Derzeit gibt es keinerlei offizielle Informationen darüber, was in dem zu erwartenden neuen Gesetz geregelt wird.

3. Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004) werden 42 600 000 EUR **und** weitere Mittel aus Minderausgaben des Landes aufgrund der Wohngeldreform im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt an die kommunalen Träger weiter geleitet. Wie hoch nun aber die tatsächliche Wohngeldersparnis des Landes ist und in welcher Höhe nun weitere Mittel aus Minderausgaben des Landes aufgrund der Wohngeldreform zu erwarten sind und wie die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt ist unklar.

4. Im Bereich Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende sinken die Einnahmen voraussichtlich weiter. Weil immer mehr zur Zahlung von Kindesunterhalt Verpflichtete ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, leistet das Jugendamt einen Vorschuss, den es sich dann zurückholen muss. Die Rückholquote sinkt jedoch erheblich, weil die ALG II-Empfänger nichts zurückzahlen. Nach derzeitiger Rechtsprechung brauchen aus ALG II-Leistungen keine Unterhaltsleistungen erbracht werden. Darüber hinaus liegt der ALG II-Anspruch unter dem gesetzlich gewährten Selbstbehalt bei Unterhaltsverpflichtungen.

Ausgaben

1. Wegen der wachsenden Anzahl an Bedarfsgemeinschaften sind die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft gestiegen.

2. Die Einführung des SGB II hat zudem auch Auswirkungen z. B. auf die Kinderbetreuung. In den Fällen, in denen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II einen Anspruch auf eine

Ganztagsbetreuung für ihre Kinder und ermäßigte Elternbeiträge haben, wachsen die Ausgaben der Stadt.

Weitere Punkte sind zu nennen:

- Mit dem Wegfall des Bundessozialhilfegesetzes seit Einführung des SGB II entfällt der besondere Mietzuschuss / pauschaliertes Wohngeld (UA 4966); in den Einnahmen 2005 sind jedoch noch die Erstattungen für die Dezemberleistungen 2004 aus dem bes. Mietzuschuss enthalten.
- Weiter sind in den Ausgaben für Krankenhilfe, Leistungen aus den Vorjahren enthalten und somit für Fälle, die ab 2005 ins SGB II übergegangen sind. Selbst in 2006 werden noch Leistungen für damalig Leistungsberechtigte nach BSHG in Rechnung gestellt und müssen beglichen werden.
- Ein weiterer Faktor ist im UA 4200 zu finden. Hier werden Leistungen gewährt an Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24 und 25 des Aufnahmegesetzes. Dieser Personenkreis wurde an die ARGE abgegeben. Da jedoch für diesen Personenkreis das AsylbLG zwingend vorgeschrieben ist, kommen diese Personen jetzt aus SGB II zum SGB XII zurück. Im UA dokumentieren sich dadurch wieder höhere Ausgaben.

Szabados
Bürgermeisterin